

06.09.2023

Kleine Anfrage 2490

des Abgeordneten Markus Wagner AfD

Straftaten gegen Flüchtlinge in NRW im ersten Halbjahr 2023

Eine Anfrage zum Themenkomplex „Flüchtlingsfeindliche Straftaten“ für das Berichtsjahr 2022 hat ergeben, dass keine Straftaten gegen geplante oder im Bau befindliche Flüchtlingsunterkünfte erfasst wurden. Insgesamt wurden 125 Straftaten gegen Flüchtlinge oder Asylsuchende außerhalb ihrer Unterkunft oder Wohnung erfasst. Dabei konnte in 75 Fällen mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt werden. Allerdings wurde kein Tatverdächtiger festgenommen. Insgesamt wurden 97 flüchtlingsfeindliche Straftaten dem Phänomenbereich PMK-Rechts zugeordnet, 21 dem Phänomenbereich „Ausländische Ideologie“ und eine Straftat „Religiöse Ideologie“. 6 Straftaten konnten nicht zugeordnet werden.¹

Ziel dieser Anfrage für das erste Halbjahr 2023 ist es, eine differenziertere Aufschlüsselung der Straftaten zu erhalten.

So gilt es, die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren, der Anklagen, der Verurteilungen und der Einstellungen von Ermittlungen bzw. Verfahren darzulegen. Die Frage, ob im konkreten Fall Menschen direkt angegriffen wurden und zu Schaden kamen oder ob beispielsweise die Straftat gegen eine im Bau befindliche Unterkunftseinrichtung gerichtet war, konnte die Landesregierung bisher nicht ausreichend beantworten. Eine genaue Lagebeurteilung wird so zumindest erschwert.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele Straftaten wurden im ersten Halbjahr 2023 gegen geplante bzw. im Bau befindliche Flüchtlingsunterkünfte in Nordrhein-Westfalen verzeichnet? (Bitte jeweils nach Anzahl der verletzten Personen, Ort und Datum aufschlüsseln.)
2. Wie viele Straftaten wurden im ersten Halbjahr 2023 gegen Flüchtlinge bzw. Asylsuchende außerhalb ihrer Unterkunft bzw. Wohnung in Nordrhein-Westfalen verzeichnet? (Bitte jeweils nach Anzahl der verletzten Personen, Ort und Datum aufschlüsseln.)
3. Bei wie vielen der unter Frage 1 erfragten Straftaten konnte ein Täter ermittelt bzw. festgenommen werden? (Bitte einzeln nach Straftatbestand, Nationalität, Alter und Geschlecht auflisten.)

¹ Antwort der Landesregierung vom 15.02.2023, Drs. 18/3051.

4. In welche Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität fallen die unter Frage 1 erfragten Straftaten in Fällen, in denen ein Täter ermittelt werden konnte, sowie in Fällen, in denen kein Täter ermittelt werden konnte?
5. Auf welcher Erkenntnisgrundlage erfolgte im letzteren Fall die konkrete Zuordnung? (Bitte einzeln auflisten.)

Markus Wagner